

STATUTEN DES VEREINES

"ESD - Europäische Vereinigung zur Förderung Nachhaltiger Entwicklung"

.(("ESD - European Association for the Promotion of Sustainable Development"); Fassung vom 29..6.01

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

"ESD - Europäische Vereinigung zur Förderung Nachhaltiger Entwicklung",

bzw. in der engl. Fassung:

"ESD - European Association for the Promotion of Sustainable Development".

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf europäische und außereuropäische Länder.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen im Tätigkeitsbereich ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

(a) die Förderung und Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Konzepten, Ideen, Modellen und sonstigen geistigen Produkten im Bereich der sog. 'Nachhaltigen Entwicklung', unter Berücksichtigung nicht nur der materiellen sondern auch der ideellen Dimension, und die Verbreitung dieser geistigen Produkte im Sinne der Erwachsenenbildung auf dem bestmöglichen Niveau, in jedem Fall aber auf Hochschulniveau.

(b) die Durchführung von geeigneten Veranstaltung zur Erwachsenenbildung, insbes. Vorträge und Diskussionen, Werkstätten und Arbeitskreise, Tagungen und entsprechende Konferenzen im Sinne des §2 lit. a,

(c) die Förderung und / oder die Durchführung wissenschaftlicher Projekte und Arbeiten der Forschung, sowie deren Dokumentation und Publikation, ausschließlich mit gemeinnütziger Zielsetzung, im Sinne des §2 lit. a und aller angrenzenden und dafür wichtigen oder grundlegenden Bereiche.

§ 3 Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) die Durchführung von allen Formen geeigneter Veranstaltungen der Erwachsenenbildung inklusive Tagungen, Kongresse, Workshops auf Hochschulniveau, und die dazu mittelbar notwendigen Einrichtungen, wie der Aufbau eines Organisationsbüros etc., sowie

b) die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte, und die dazu mittelbar notwendigen Einrichtungen, wie der Aufbau eines Forschungsbüros etc., sowie

c) die in diesem Zusammenhang zweckdienlichen Dokumentationen (gegebenenfalls auch foto- und videoteknischer oder sonstiger Art) und Publikationen, und die dazu mittelbar notwendigen Einrichtungen, wie der Aufbau einer Bibliothek etc., zur Unterstützung der in § 3 Abs. 2 lit. a und b genannten Mittel.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

b) Erträge aus Veranstaltungen;

c) Förderungen durch öffentliche Stellen sowie

d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (Förderer) und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit; weiters durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14), der Präsidialbeirat (§15) und das Schiedsgericht (§16).

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 8 Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen, wobei diese Einladung mindestens 3 Wochen vor dem Termin abgesandt (Datum des Aufgabe-Poststempels gilt) werden muss. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung müssen schriftlich erfolgen und mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wenn diese Bevollmächtigung mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt ist und vom Vorstand als echt anerkannt wird.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. ein vom ihm schriftlich beauftragtes Vorstandsmitglied. Sind diese verhindert, so führt den Vorsitz der Obmann-Stellvertreter oder ein von letzterem schriftlich beauftragtes Vorstandsmitglied.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung (GV) sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung zur GV stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann (Präsident), dem Schriftführer (Generalsekretär) und dem Kassier (Finanzreferent). Sofern kein eigener Obmannstellvertreter bestellt ist, vertritt der Schriftführer den Obmann, bei seiner Verhinderung der Kassier.

- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied aufzunehmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand kann weiters für eine bestimmte Dauer - maximal aber auf die Funktionsdauer des aufnehmenden gewählten Vorstandes - wählbare Vereinsmitglieder in den Vorstand mit Sitz und Stimme aufnehmen; Dafür ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung oder über dessen Beauftragung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Wenn der Vorstand nur aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern besteht, dann müssen mindestens zwei von ihnen anwesend sein.
- (6) Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit zweidrittel Stimmenmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann oder ein von ihm schriftlich dazu beauftragtes Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Obmannes - ohne das eine Beauftragung vorliegt - führt der Schriftführer oder ein von ihm schriftlich beauftragtes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Bei Verhinderung des Schriftführers führt der Kassier oder ein von ihm schriftlich beauftragtes Vorstandsmitglied den Vorsitz .
- (8) Ausser durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, wenn dies als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt war.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Mit Wahl bzw. Aufnahme (Abs.2) eines Nachfolgers wird der Rücktritt wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung und Beschlussfassung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Schaffung bzw. Abschaffung von spezifischen Arbeitsgremien mit speziellen Aufgabenstellungen (Arbeitskreise etc.);
7. Bestellung eines Geschäftsführers;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 12a. Der Geschäftsführer.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Der Obmann kann seine Kompetenzen im Einzelfall an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs.3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Der Präsidialbeirat

Der Präsidialbeirat, dem Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in hervorragender Stellung sowie hervorragende Fachleute angehören, wird vom Vorstand bestellt. Er unterstützt den Verein bei der Erreichung von Vereinszielen.

§16. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, insbes. auch über Berufungen gegen den Vereinsausschluss.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen; es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied des Vereines als Schiedsrichter namhaft macht, die insbesondere dem Kreis der Mitglieder des Präsidialbeirates entstammen sollen. Diese einigen sich auf eine dritte Person - die auch kein Vereinsmitglied sein kann - als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sollte eine Einigung auf diesen Vorsitzenden innerhalb von 8 Tagen nicht möglich sein, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

(4) Mitglieder, die sich dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder seine Entscheidung nicht anerkennen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 17. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

(3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO *in Verbindung mit § 4, Abs.4, Ziffer 5 des ESTG in der letztgültigen Fassung* zu verwenden. Dazu hat die Generalversammlung einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.